

Rechtsgrundlage

- Kampfmittelverordnung Schl.-H.
(KampfmV SH)

Wer ist zuständig?

Eine **Bescheinigung über die Kampfmittelfreiheit** des Baugrundstückes ist einzuholen beim

Landeskriminalamt Kiel
Kampfmittelräumdienst
Lärchenweg 17
24242 Felde

Tel.: 04340 – 404949

Fax : 04340 404958

E-mail: kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de

AMT SCHREVENBORN DER AMTSDIREKTOR

Bauliche Entwicklung
Herr Hamann
Dorfplatz 2
24226 Heikendorf

Telefon (04 31) 24 09 - 3 22

Fax (04 31) 24 09 - 6 00

E-Mail: Jens.Hamann@amt-schrevenborn.de

Vor Baubeginn beachten!



**Pflicht zur Einholung
von Auskünften gemäß
Kampfmittelverordnung**

Vor dem Bauen Auskünfte über mögliche Kampfmittelbelastung einholen!

Allgemeines

Die Kampfmittelverordnung Schl.-H. dient der Abwehr von Gefahren, die von Kampfmitteln ausgehen (Kampfmittelbeseitigung).

Kampfmittel sind insbesondere Bomben, Minen, Handgranaten, Hohl-, Haft- und andere Sprengladungen, Munition, Geschosse für Kriegswaffen und Zünder.

Für die Kampfmittelbeseitigung ist das Landeskriminalamt zuständig.

Wer Kampfmittel entdeckt oder in Besitz hat oder von bisher nicht bekannten Fundstellen oder Lagerstätten mit vergrabenen, verschütteten oder überfluteten Kampfmitteln Kenntnis erlangt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde, der Kreisordnungsbehörde oder der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Es ist verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu verändern, in Besitz zu nehmen oder zu beseitigen.

Pflicht des Bauherrn / der Bauherrin

Grundstückseigentümerinnen und –Eigentümer und andere Nutzungsberechtigte sind gemäß § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung (KampfmV SH) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet,

- **vor der Errichtung** von baulichen Anlagen und
- **vor dem Beginn** von Tiefbauarbeiten auf Grundstücken,

Auskunft über eine **mögliche Kampfmittelbelastung** einzuholen (Bescheinigung über die Kampfmittelfreiheit).

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen (Definition in § 2 Abs. 1 Landesbauordnung Schleswig-Holstein).

Zu den **Tiefbauarbeiten** zählen alle Arbeiten an unterirdisch verlaufenden Ver- und Entsorgungsleitungen wie z.B. Regen- und Schmutzwasserleitungen und –kanäle, Frischwasserleitungen, Strom- und Telefonkabeln.

Welche Gemeinden sind betroffen?

Die Pflicht zur Einholung einer Auskunft beim Landeskriminalamt gilt nur für Grundstücke in folgenden Gemeinden im Kreis Plön:

Bönebüttel, Bösdorf, **Heikendorf**, **Mönkeberg**, Ruhwinkel, Schillsdorf, **Schönkirchen**, Schwartbuck, Schwentental (Stadt), Tasdorf, Wankendorf

Vorab sollte bei der Amtsverwaltung Schrevenborn, sowie ggf. beim Erschließungsträger erfragt werden, ob für das Baugrundstück eine entsprechende Bescheinigung bereits vorliegt.

Ansprechpartner bei der Amtsverwaltung Schrevenborn, Bauliche Entwicklung:

Herr Hamann

Telefon (04 31) 24 09 -3 22

Email: Jens.Hamann@amt-schrevenborn.de

Frau Böttcher

Telefon (04 31) 24 09 -3 21

Email: Anja.Boettcher@amt-schrevenborn.de